

**Durchführungsvereinbarung zur zentralen Prüfung der Unvermeidbarkeit von
Verwürfen gemäß Anlage 3 Teil 1 Anhang 3 zum Vertrag über die Preisbildung für
Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (Hilfstaxe)**

Zwischen dem

GKV-Spitzenverband, Berlin

und dem

Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin (DAV)

werden nachfolgende Regelungen für das zentrale Verfahren zur Prüfung der Unvermeidbarkeit von Verwürfen getroffen.

§ 1

Prüfung durch eine zentrale Prüfstelle

- (1) Die Prüfung der Unvermeidbarkeit von Verwürfen nach Anhang 3 zu Anlage 3 Teil 1 der Hilfstaxe wird für teilnehmende Apothekenrechenzentren mit Wirkung ab dem 01. Juli 2014 durch eine zentrale Prüfstelle durchgeführt.
- (2) Als Zentrale Prüfstelle wird das Deutsches Arzneiprüfungsinstitut e. V. (DAPI) benannt.
- (3) Die Prüfung der Unvermeidbarkeit von Verwürfen nach Anhang 3 zu Anlage 3 Teil 1 der Hilfstaxe erfolgt nach dem in Anlage 1 beschriebenen Prüfalgorithmus.
- (4) Verwürfe, die vor dem 1. Juli 2014 angefallen sind, bleiben bei der zentralen Verwurfsprüfung außer Betracht.

§ 2

Datenlieferung an die zentrale Prüfstelle

- (1) Je Verwurfsdatensatz nach Technischer Anlage 3 (ZDP-Datensatz mit Faktorkennzeichen 99) der Vereinbarung über die Übermittlung von Daten im Rahmen der Arzneimittelabrechnung gemäß § 300 SGB V liefert das jeweilige beauftragte Apothekenrechenzentrum einen Datensatz mit den im Abschnitt 10.1 vorgenannter Technischer Anlage 3 definierten Inhalten an die Zentrale Prüfstelle.
- (2) Die Daten werden im CSV-Format über eine gesicherte Datenverbindung vom Apothekenrechenzentrum an die Zentrale Prüfstelle übertragen. Der Zugang ist über einen Benutzernamen und ein Passwort abgesichert. Die Sicherheit der Datenübertragung liegt in der Verantwortung der Rechenzentren und der Zentralen Prüfstelle.

§ 3 Datenlieferungen

- (1) Je Verwurfsdatensatz nach § 2 Absatz 1 liefert die Zentrale Prüfstelle einen Datensatz mit den im Abschnitt 10.2 der Technischen Anlage 3 der Vereinbarung über die Übermittlung von Daten im Rahmen der Arzneimittelabrechnung gemäß § 300 SGB V definierten Inhalten an das Apothekenrechenzentrum nach § 2 Abs. 1 zurück.
- (2) Die beauftragten Apothekenrechenzentren übermitteln dem jeweiligen Kostenträger die Ergebnisse der Prüfung der Zentralen Prüfstelle zusammen mit den Abrechnungsdaten nach § 300 SGB V der Monatsabrechnung für den Folgemonat nach den Spezifikationen des Abschnitts 10.3 der Technischen Anlage 3 der Vereinbarung über die Übermittlung von Daten im Rahmen der Arzneimittelabrechnung gemäß § 300 SGB V.
- (3) Die Daten werden im CSV-Format an die Kostenträger-Annahmestellen nach Technischer Anlage 3 geliefert. Die Grundlage bilden die Kostenträgerdateien.

§ 4 Datenschutz

- (1) Zur Übertragung der Prüfung von Verwürfen auf eine Zentrale Prüfstelle bedarf es eines Vertrages über die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zwischen dem jeweiligen beauftragten Apothekenrechenzentrum und der Zentralen Prüfstelle.
- (2) Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:
 - dass sich Gegenstand, Dauer, Umfang, Art und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung- und -nutzung ausschließlich nach Maßgabe von Anhang 3 zu Anlage 3 Teil 1 der Hilfstaxe bestimmen,
 - die Art der Daten sowie der Kreis der Betroffenen,
 - die nach § 9 BDSG zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
 - die Berichtigung und Sperrung von Daten,
 - die Löschung der Daten mit Ablauf von 6 Jahren nach Lieferung der Daten durch die Zentrale Prüfstelle an das jeweilige Rechenzentrum, die nach § 11 Absatz 4 BDSG bestehenden Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere zu den von ihm vorzunehmenden Kontrollen,
 - die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
 - mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,

- der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
 - die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.
- (3) Die Zentrale Prüfstelle wird die ihr von den Apothekenrechenzentren übermittelten Daten sowie die von ihr ermittelten Prüfergebnisse ausschließlich den jeweiligen Apothekenrechenzentren zur Verfügung stellen und nicht an Dritte weitergeben.

§ 5

Kassenübergreifendes Ergebnis der Prüfung

Das Ergebnis der zentralen Verwurfsprüfung (ZVE = Zentrale Verwurfsprüfung Ergebnis) wird berechtigten Krankenkassen auf Anforderung im CSV-Format mit den in Abschnitt 10.4 der Technischen Anlage 3 der Vereinbarung über die Übermittlung von Daten im Rahmen der Arzneimittelabrechnung gemäß § 300 SGB V definierten Feldern zur Verfügung gestellt. Voraussetzung ist, dass diese Daten für die Beweisführung bei Auseinandersetzungen über die Abrechnung von Verwürfen zwischen Krankenkassen und Apotheken erforderlich sind. Zum Nachweis der Erforderlichkeit reichen Unterlagen aus, die die dissente Auffassung zur Verwurfsabrechnung zwischen Apotheke und Krankenkasse belegen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Durchführungsvereinbarung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Eine Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, jedoch frühestens zum 30. Juni 2015, möglich.

Berlin, 10.06.2014



GKV-Spitzenverband

Berlin, 05.06.2014



Deutscher Apothekerverband e. V.